

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE AUFSTELLUNG DER BEWERBER ZU DEN KOMMUNALWAHLEN (VO KW)

In Ausführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) vom 30.10.1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 44/93) hat der 6. Landesparteitag in Ergänzung der Bestimmungen dessen Satzung folgende Verfahrensordnung beschlossen.

Geändert durch Beschlüsse vom 9. Landesparteitag am 26.10.1996 in Delitzsch, vom 11. Landesparteitag am 12.12.1998 in Riesa, vom 24. Landesparteitag am 14.11.2009 in Chemnitz, vom 28. Landesparteitag am 9.11.2013 in Chemnitz, vom 31. Landesparteitag am 05.11.2016 in Glauchau.

§ 1 Aufstellung der Bewerber

- (1) Die Aufstellung der Bewerber erfolgt in öffentlichen Mitgliederversammlungen in den Wahlgebieten in geheimer Wahl. Zur Teilnahme am Aufstellungsverfahren sind nur diejenigen Mitglieder der CDU berechtigt, die am Tage der Versammlung wahlberechtigt sind und im Wahlkreis bzw. Wahlgebiet ihr Wahlrecht nach den Bestimmungen des KomWG ausüben dürfen.
- (2) Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlperiode erfolgen. Die Bewerber für die Wahlkreise sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise zu wählen.

§ 2 Aufstellung der Bewerber für Bürgermeisterwahlen und die Gemeinderatswahlen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

- (1) Die Aufstellung der Bewerber für Bürgermeisterwahlen und die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt in öffentlichen Stadt- bzw. Gemeindeverbandsmitgliederversammlungen.
- (2) Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet zur Durchführung der Versammlung nicht aus, tritt an deren Stelle entweder die Versammlung nach § 4 oder eine Vertreterversammlung, deren Mitglieder nach § 6c Abs. 1 KomWG in jeweils geltender Fassung von einer Kreismitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 3 Aufstellung der Bewerber für die Ortschaftsratswahlen

- (1) Die Aufstellung der Bewerber für die Ortschaftsräte erfolgt in öffentlichen Mitgliederversammlungen der Ortsverbände.

- (2) Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes zur Durchführung der Versammlung nicht aus, tritt an deren Stelle die Versammlung nach § 36 KomWG.

§ 4 Aufstellung der Bewerber für Bürgermeister- bzw. Landratswahlen und die Ratswahlen in den Kreisfreien Städten und Kreistagswahlen in den Landkreisen

Die Aufstellung der Bewerber für Bürgermeister- bzw. Landratswahlen und die Räte der Kreisfreien Städte und die Kreistage in den Landkreisen erfolgt in öffentlichen Kreisverbandsmitgliederversammlungen.

§ 5 Vorsitzender

Vorsitzender im Sinne dieser Verfahrensordnung ist:

- a) bei den Wahlen der Bewerber für Oberbürgermeister- bzw. Bürgermeisterwahlen und die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Vorsitzende des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes der CDU,
- b) bei den Wahlen der Bewerber für die Ortschaftsräte der Vorsitzende des jeweiligen Ortsverbandes der CDU,
- c) bei den Wahlen der Bewerber für die Kreistage, Landratswahlen und die Wahlen der Bewerber für die Stadträte sowie Oberbürgermeisterwahlen der Kreisfreien Städte der Vorsitzende des jeweiligen Kreisverbandes der CDU.

§ 6 Vorschläge für die Aufstellung

- (1) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsverbände sowie vom Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes entsprechende Anwendung, insofern diese den Bestimmungen des Satzes 1 nicht entgegenstehen.
- (2) Die Kandidatenvorschläge des zuständigen Vorstandes für die Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie Kreistage sollen auch die Reihenfolge der Kandidaten enthalten.
- (3) Die Vorschläge nach Abs. 1 sind dem nach § 5 zuständigen Vorsitzenden zuzuleiten.
- (4) In den Mitgliederversammlungen können von den wahlberechtigten Mitgliedern Kandidatenvorschläge auch mündlich bis zum Beginn der geheimen Wahl eingebracht werden.
- (5) Für die Vorschläge nach Abs. 1 und 4 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Kandidaten wählbar und mit dem Vorschlag einverstanden sind.

§ 7 Einberufung und Leitung der Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss vom zuständigen Vorsitzenden im Rahmen des vom Landesvorstand der CDU beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einberufen werden,

dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge mit allen gesetzlich geforderten Anlagen beim zuständigen Wahlleiter gewährleistet ist. Kommt der zuständige Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vorsitzende der nächst höheren Gebietsorganisation verpflichtet, die Einberufung vorzunehmen.

- (2) Die Ladungsfrist und Form der Einladung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes für Mitgliederversammlungen. Unberührt davon kann eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden einberufen werden, wenn die Änderung eines Wahlvorschlages für staatliche Wahlen unabweisbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist bevorsteht.
- (3) Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Versammlung wird geleitet von dem zuständigen Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

§ 8 Durchführung der Versammlung

- (1) Der Versammlungsleiter nach § 7 Abs. 4 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung und für die Ausfertigung der Niederschrift entsprechend § 14 zuständig. Insbesondere prüft er, ob zu der Versammlung form- und fristgerecht einberufen wurde. Er gibt das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung bekannt.
- (2) Die Versammlung wählt zu Beginn einen Schriftführer, die Mitglieder der Stimmzählkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist, sowie zwei stimmberechtigte Teilnehmer, die neben dem Versammlungsleiter die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattlichen Versicherungen gegenüber dem Wahlleiter abgeben. Diese Wahlen können durch offene Abstimmungen erfolgen.
- (3) Vor Beginn der Wahlen sind durch den Versammlungsleiter alle gültigen Vorschläge bekannt zu geben.

§ 9 Grundsätze für die Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen geheim. Dem Versammlungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten.
- (2) Für die Wahlen sind jeweils einheitliche Stimmzettel zu verwenden.
- (3) Die Wahlen der Bewerber können einzeln oder gemeinsam erfolgen. Die Wahlen der Bewerber für die einzelnen Wahlkreise und die einzelnen Wahlvorschläge sind jedoch in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
- (4) Für alle Wahlen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Satzung des Kreisverbandes, insofern diese den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung nicht entgegenstehen.

§ 10 Wahl der Bewerber für die Bürgermeister- und Landratswahlen

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann, wobei die Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Kandidaten mit höchster Stimmenzahl im ersten Wahlgang, nehmen all diese Kandidaten an der Stichwahl teil. Bei Stimmengleichheit im zweiten Durchgang entscheidet das Los.

§ 11 Wahl der Bewerber für die Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie Kreistage

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
- (2) Liegt ein Vorschlag entsprechend § 6 Abs. 2 vor, sind die Kandidatenvorschläge entsprechend ihrer dort vorgeschlagenen Reihenfolge zur Wahl zu stellen. Aufeinanderfolgende Kandidatenvorschläge, zu denen es keine Gegenvorschläge gibt, werden gemeinsam zur Wahl gestellt (Sammelwahl). Erfolgt ein Gegenvorschlag, so ist vor dessen Behandlung zunächst die Wahl zu den in der vorgeschlagenen Reihenfolge vorgehenden Kandidatenvorschlägen durchzuführen.
- (3) Bei Sammelwahlen sind jeweils diejenigen Kandidaten in der vom zuständigen Vorstand vorgeschlagenen Reihenfolge auf dem Stimmzettel zur Wahl zu stellen, welche in diesem Vorschlag vor dem Kandidaten stehen, zu dem es einen Gegenvorschlag gibt und die im genannten Vorschlag nach der Position stehen, zu der schon entschieden worden ist. Sammelwahlen sind technisch zusammengefasste Einzelwahlen. Auf den Stimmzetteln ist für jeden einzelnen Kandidaten die Möglichkeit mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen, sicherzustellen.
- (4) Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet in jedem Fall das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Wird bei einer Sammelwahl ein Listenplatz nicht besetzt, so gelten alle danach besetzten Plätze als nicht gewählt und es muss ab dem nicht besetzten Platz erneut gewählt werden.
- (6) Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis der Wahlvorschlag vollständig aufgestellt ist.
- (7) Liegt kein Vorschlag entsprechend § 6 Abs. 2 vor, sind alle vorgeschlagenen Kandidaten in einem Wahlgang zur Wahl zu stellen. Der Stimmzettel muss die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Die Stimmzettel müssen so gestaltet sein, dass auch en bloc gewählt werden kann. § 10 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Reihenfolge der so ermittelten Bewerber auf dem Wahlvorschlag ergibt sich aus der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen, wobei Stimmzettel, bei denen von der

Möglichkeit der en bloc Wahl Gebrauch gemacht worden ist, so zählen, als sei jeder Kandidat angekreuzt worden. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet das Los.

§ 12 Endgültigkeit des Ergebnisses der Bewerberwahlen

- (1) Das Ergebnis von Bewerberwahlen ist endgültig, falls nicht bei Wahlen von Bewerbern für die Gemeinde- oder Ortschaftsräte oder für die Bürgermeisterwahl der jeweilige Kreisvorstand oder der Landesverband, bei Wahlen von Bewerbern für die Räte der Kreisfreien Städte oder die Kreistage oder für die Landratswahlen der Landesvorstand gegen das Ergebnis Einspruch erhebt.
- (2) Falls ein nach Abs. 1. erfolgter Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerberwahl erhoben wird, ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch.

§ 13 Vertrauensperson

- (1) Durch die Versammlung sind für den Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglied im Gemeindewahlausschuss sein.
- (2) Diese Wahlen können durch offene Abstimmungen erfolgen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Wahl der Bewerber ist eine Niederschrift nach dem Muster der geltenden Kommunalwahlordnung anzufertigen. Die Niederschrift ist zu verlesen, durch Abstimmung in der Versammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Wahlen ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte stimmberechtigte Teilnehmer gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und im Falle von Bewerberwahlen zu Gemeinde- und Ortschaftsräten sowie Kreistagen die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
- (3) Das Ergebnis der Wahlen ist unverzüglich dem Vorsitzenden der nächst höheren Organisationsstufe mitzuteilen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter unverzüglich der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 15 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag ist vom zuständigen Vorsitzenden auszufertigen, zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses termingerecht mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen vorzulegen.
- (2) Eine vollständige Kopie der einzureichenden Unterlagen mit den dazugehörigen Unterschriften ist unverzüglich bei der Kreisgeschäftsstelle einzureichen.
- (3) Die besondere Verantwortung des Kreisgeschäftsführers für die Einreichung aller Wahlvorschläge bleibt unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes Sachsen und tritt mit ihrer Verabschiedung durch den 6. Landesparteitag am 10.10.1993 in Chemnitz in Kraft.